

Abschrift

Eingegangen
21. FEB. 2014 (M)
Rechtsanwälte Pfeil & Wolf

Aktenzeichen:
2 S 239/13

31 C 105/13
Amtsgericht Speyer



Eingegangen
13. FEB. 2014

Verkündet am:
29. Januar 2014

Walther, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted] Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand [Redacted]

[Redacted]
- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [Redacted]
[Redacted]

gegen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen

Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Nixdorf, den Richter am Landgericht Buchmann und die Richterin am Landgericht Malchus auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 2014

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Speyer vom 12.08.2013 wird zurückgewiesen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streit für das Berufungsverfahren wird auf 1.001,80 € festgesetzt.

GRÜNDE:

Die zulässige Berufung der Beklagten bleibt im Ergebnis ohne Erfolg.

Auszugehen ist zunächst vom Normaltarif. Denn nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Frage, ob die geltend gemachten Mietwagenkosten als zur Herstellung des früheren Zustandes erforderlich i. S. v. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen sind, danach zu beantworten, ob sie sich im Rahmen des außerhalb des Unfallersatzgeschäfts im örtlichen Bereich des Geschädigter üblichen Mietwagentarifs (Normaltarif) bewegen. Der Normaltarif ist grundsätzlich als „erforderlich“ anzusehen.

Der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter kann den Normaltarif auch auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels schätzen. Auf eine andere Schätzgrundlage - etwa Sachverständigengutachten oder andere Mieterhebungen - braucht er sich nicht verweisen zu lassen. Es ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht die Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine bewährte Schätzgrundlage wie den Schwacke-Mietpreisspiegel nachzugehen. Die Eignung von Listen und Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit fallbezogenen Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den konkret zu entscheidenden Fall auswirken. Letzteres ist jedenfalls dann nicht der Fall, soweit sich die gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel vorgetragenen Bedenken mit der abweichenden Untersuchungsmethodik anderer Mieterhebungen, etwa solcher des Fraunhofer-Institutes, befassen; dies besagt nichts darüber, dass die in der Schwacke-Liste, aufgeführten Zahlen unrichtig sind.

Mietet der Geschädigte einen Ersatzwagen zum Normaltarif (oder gar darunter) an, so hat er in aller Regel Anspruch auf Erstattung der sich daraus ergebenden Mietkosten.

Behauptet in einem solchen Fall der Schädiger, dass dem Geschädigten eine Anmietung zu einem günstigeren Preis möglich gewesen wäre, so hat der Schädiger darzulegen und zu beweisen, dass der Geschädigte von einer solchen Möglichkeit Kenntnis hatte (arg. § 254 BGB).

Mietet der Geschädigte einen Ersatzwagen zu einem über dem Normaltarif liegenden Preis an, so hat er auf die diesen übersteigenden Kosten grundsätzlich keinen Anspruch, da diese nicht als erforderlich i. S. v. § 249 BGB anzusehen sind. Hierbei gelten folgende Ausnahmen, wobei eine Prüfungsreihenfolge nicht vorgegeben ist:

Der Geschädigte kann die Mehrkosten dann verlangen, wenn er darlegt und nachweist, dass ihm in seiner konkreten unfallbedingten Situation ein günstigerer

Tarif als der in Anspruch genommene nicht zugänglich gewesen ist, mit anderen Worten, dass er in seiner damaligen Lage dringend und sofort auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen war und er keine andere Wahl hatte, als den Wagen zu dem betreffenden Tarif anzumieten (subjektbezogene Schadensbetrachtung: Dann nämlich sind die tatsächlich angefallenen Mietwagenkosten - grundsätzlich in welcher Höhe auch immer - als erforderlich nach § 249 BGB zu betrachten.

Lag eine derartige Situation nicht vor oder kann der Geschädigte sie nicht nachweisen, kann er aber auch dann Ersatz der Mehrkosten beanspruchen, wenn er darlegt und ggf. nachweist, dass der von ihm in Anspruch genommene - gegenüber dem Tarif des Mietwagenunternehmens im Nichtunfallersatzgeschäft erhöhte - Tarif aufgrund von durch die Unfallsituation und das Unfallersatzgeschäft bedingten konkreten Besonderheiten und Mehrleistungen des Vermieters gerechtfertigt ist. Auch dann stellen die Mehrkosten den nach § 249 BGB erforderlichen Aufwand dar.

Hierbei ist es aber nicht ausreichend, lediglich allgemeine Erwägungen vorzubringen, die ansonsten typischerweise bei Mietwagenunternehmen gegenüber dem Nichtunfallersatzgeschäft erhöhte Kosten verursachen. Vielmehr ist - in einem ersten Schritt - zu verlangen, dass konkreter Sachvortrag dazu erfolgt, dass und welche besonderen Leistungen oder (auch betriebsinternen) Mehraufwendungen des betreffenden Autovermieters im Unfallersatzgeschäft eine kalkulatorische Erhöhung seiner ansonsten im Nichtunfallersatzgeschäft geltenden Mietpreise erfordern.

Ist dies der Fall, so ist - in einem zweiten Schritt - zu überprüfen, inwieweit diese Umstände einen Aufschlag rechtfertigen. Hierbei ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung jedoch eine betriebswirtschaftliche Analyse nicht erforderlich. Vielmehr kann dann die nach § 287 ZPO vorzunehmende Schätzung des nach § 249 BGB erforderlichen Aufwandes auch durch einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif vorgenommen werden, der nach der bisherigen Rechtsprechung der Kammer auch bis zu zwischen 25 % und 30 % betragen kann.

Die Prüfungsreihenfolge nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ist nicht zwingend. Steht fest oder weist der Geschädigte nach, dass ihm in seiner konkreten unfallbedingten Situation die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem günstigeren

als dem von ihm in Anspruch genommenen Tarif nicht zugänglich gewesen ist, oder dass durch die Unfallsituation und das Unfallersatzgeschäft bedingte konkrete Besonderheiten und Mehrleistungen des Vermieters einen über dessen im Nichtunfallersatzgeschäft geltenden Preisen liegenden Preis rechtfertigen, so kann dahinstehen, ob der in Anspruch genommene Tarif über dem Normaltarif lag

Mietet der Geschädigte zu einem über dem Normaltarif liegenden Preis an und kann er nicht nachweisen, dass ihm in seiner konkreten unfallbedingten Situation die Anmietung eines Ersatzwagens zu einem günstigeren Tarif nicht möglich gewesen ist, oder dass durch die Unfallsituation und das Unfallersatzgeschäft bedingte konkrete Besonderheiten und Mehrleistungen des Vermieters einen über dessen im Nichtunfallersatzgeschäft geltenden Preisen liegenden Preis rechtfertigen, so hat er lediglich Anspruch auf Erstattung der nach dem Normaltarif zu berechnenden Mietwagenkosten.

Behauptet in einem solchen Fall der Schädiger, dass dem Geschädigten eine Anmietung zu einem noch günstigeren Preis möglich gewesen wäre, so hat wiederum er (der Schädiger) konkret darzulegen und zu beweisen, dass der Geschädigte Kenntnis von einer solchen Möglichkeit hatte (arg. § 254 BGB).

Das bedeutet, soweit entscheidungserheblich, für den vorliegenden Fall:

Danach hat das Amtsgericht die Schadensersatzforderung richtig berechnet. Einwendungen gegen die Wirksamkeit der Abtretung oder des Mietvertrages werden in der Berufung nicht mehr erhoben.

Soweit die Berufung auf die Darlegung erheblicher Mängel abstellt, die sich bei der Berechnung nach der Schwacke-Liste ausgewirkt hätten, bleibt sie ohne Erfolg. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist es nicht Aufgabe des Patrichters, allgemein gehaltenen Angriffen gegen die Schätzgrundlage und deren Erhebungsmethoden nachzugehen. Einwendungen dieser Art sind entgegen der Auffassung der Beklagten nur dann erheblich, wenn sie sich auch auf den konkreten Fall ausgewirkt haben (vgl. BGH, Ur. v. 11. März 2008, VI ZR 164/07). Auch in einer späteren Entscheidung (BGH MDR 2011, 722) hat der Bundesgerichtshof trotz aller

ihm bis dahin bekannten Angriffe gegen die Erhebungsmethoden den Schwacke-Mietpreisspiegel grundsätzlich zur Schätzung als geeignet erachtet.

Konkrete Auswirkungen auf den vorliegenden Fall hat die Beklagte jedoch nicht ausgezeigt. Hierzu reicht es insbesondere nicht aus, darauf hinzuweisen, dass das Fraunhofer-Institut bei seiner Schätzung zu anderen Ergebnissen gelangt. Dies bedeutet nicht, dass die Schwacke-Mietpreisliste unzutreffend oder als Schätzgrundlage im Rahmen des § 287 ZPO ungeeignet sei (vgl. BGH a. a. O.).

Aus dem gleichen Grunde ist entgegen der Auffassung der Berufung der Tatrichter auch nicht gehalten, so er sich auf eine für ihn geeignete Schätzgrundlage beruft, sich mit einer anderweitigen auseinander zu setzen.

Konkret hat die Beklagte lediglich in ihrer Klageerwiderung (Bl. 51 d. A.) sowie Internetauszüge (Bl. 75 ff. d. A.) auf 3 Internetangebote der Firma Europcar Sixt und Avis abgestellt und diesen Sachvortrag unter Verweis auf die Ortsüblichkeit dieser Tarife unter Sachverständigengutachten gestellt. Der diesbezügliche Vortrag ist jedoch nicht ausreichend, die tatrichterlich herangezogene Schätzgrundlage zu erschüttern. Die Internetauszüge stammen aus einer Zeit von 6 Monaten nach dem streitigen Verkehrsunfall, gehen von einem bei Anmietung bereits bekannten Rückgabedatum aus, spiegeln den Preis bei Vornahme einer – im Unfall in der Regel nicht möglichen – Vorreservierung wider und betreffen zu 2/3 den Ort Ludwigshafen a. Rh., nicht jedoch den Wohnort des Geschädigten (Speyer). Die dazu ergehende pauschale Behauptung ein derartiges Fahrzeug sei auch in Speyer zu dieser Zeit und zu diesem Preis zu erhalten gewesen, ist einer Beweisaufnahme nicht zugänglich. Insbesondere kann Derartiges mit dem angebotenen Sachverständigengutachten nicht bewiesen werden. Soweit die Berufung darauf abstellt, damit wie in einem vergleichbaren Fall vor dem Bundesgerichtshof „umfassenden Sachvortrag“ gehalten zu haben, der zu einer Beweisaufnahme zur Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels nötige, kann dem nicht gefolgt werden. Was außer diesen 3 Angeboten vorgetragen worden sein soll, wird nicht dargestellt. Im Übrigen unterscheidet sich laut den zitierten Sachverhaltspassagen das dortige Verfahren auch dadurch, dass dort auf Beklagtenseite auf ein entsprechendes Sachverständigengutachten unter Bezugnahme abgehoben wurde, in welchem zu 9

Mietwagenunternehmen Stellung bezogen worden sein soll. Daran fehlt es vorliegend.

Soweit die Berufung darauf abhebt, dem Geschädigten seien günstigere Preise zugänglich gewesen, trägt sie nicht vor, dass dem Geschädigten die von ihr genannten Preise positiv bekannt gewesen wären. Soweit die Berufung die Möglichkeit einer Vorfinanzierung und dementsprechend auf eine Unzulässigkeit von Aufschlägen für Unfall bedingte Mehraufwendungen abhebt, verkennt sie, dass in der erstinstanzlichen Entscheidung ausdrücklich von einem Normaltarif ausgegangen ist.

Entgegen der Rüge der Berufung hat das Amtsgericht auch sehr wohl gesehen, dass in den zurzeit gültigen Sätzen der genannten Schätzgrundlage die Kosten für eine Vollkaskoversicherung bereits eingerechnet sind.

Auch die Eigensparnis hat das Amtsgericht mit 5 % angemessen berücksichtigt (vgl. Kammerurteil 2 S 4/10).

Die Kosten für einen Zweifahrer hat das Amtsgericht nach dem Grundsatz der Naturalrestitution begründet, also ersichtlich auf der Grundlage des Sachvertrages in der Klageschrift Bl. 4. wonach das geschädigte Fahrzeug üblicherweise von beiden Ehegatten auch genutzt worden sei. Dass dies im ersten Rechtszuge bestritten gewesen wäre, rügt die Berufung nicht. Auch die Kosten für die angemieteten Winterreifen sind nach der Rechtsprechung der Kammer erstattungsfähig (Kammerurteil 2 S 340/09), nachdem sie ersichtlich ausweislich der Rechnung zusätzlich berechnet wurden und bekanntermaßen ausweislich des Schwacke-Mietpreisspiegels auch dort als Nebenkosten ausgewiesen sind.

Rein rechnerisch hat das Amtsgericht sich lediglich geringfügig zu Lasten der Klägerseite, nicht jedoch zu Lasten der Berufung verrechnet:

Anzusetzen gewesen wären nämlich 2 Wochenpauschalen in Höhe von 630,00 €, dann jedoch nicht eine 3-Tages-Pauschale, sondern fünfmal den Tagesstarif ausweislich der Schwacke-Liste von jeweils 120,00 €. Abzüglich Eigensparnis sowie zzgl. Kosten von 46,00 € für die Anlieferung und Abholung des Fahrzeuges sowie Kosten für Winterreifen von 10,00 € pro Tag und Zweifahrer von 2,00 € pro

Tag hätte sich ein Gesamtschaden von 2.229,10 € ergeben, abzüglich Zahlung der Beklagtenseite noch eine Restforderung von 1.091,10 €, statt der ausgerichteten 1.001,80 €. Vor diesem Hintergrund kommt es auch nicht darauf an, dass die Berufung zu Recht ausführt, die Erforderlichkeit und das Entstehen von Zustell- und Abholkosten erstinstanzlich bestritten zu haben. Rein rechnerisch wäre die Urteilssumme dann immer noch nicht zu Lasten der Beklagtenseite fehlerhaft. Ergänzend hat das Amtsgericht jedoch ausgeführt, dass sowohl die Zustellkosten als auch die Abholkosten aufgrund der Fahruntfähigkeit des geschädigten Fahrzeuges notwendig gewesen seien. Also musste dem Geschädigten das Fahrzeug seitens des Mietwagenunternehmens vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Was die Kosten der Wiederabholung nach Ende der Mietzeit betrifft, hat die Ehefrau des Geschädigten am Ende derselben zwar den Mietwagen zurückgebracht. Vorgetragen war allerdings, dass sie danach vom Betrieb der Klägerin wieder nach Hause gefahren werden musste. Dass dies beklagtenseits im ersten Rechtszuge bestritten gewesen wäre, wird in der Berufung nicht aufgezeigt.

Im Ergebnis war deshalb die Berufung mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Für die Zulassung der Revision, wie beantragt, bestand keine Veranlassung. Der 6. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Vergangenheit zur Genüge die Maßstäbe aufgestellt, die zum Sachvortrag und zur eventuellen Beweiserhebung in den genannten Punkten zu beachten sind und mit denen die Praxis der Tatgerichte durchaus angemessen arbeiten kann. Dass diese Arbeit zu einem Teil der Fälle zur Unzufriedenheit der Schädigerseite, zu einem Teil der Fälle zur Unzufriedenheit der Geschädigtenseite ausfällt, liegt u. a. an der vom Bundesgerichtshof immer wieder betonten Freiheit des Tatrichters bei seiner Schätzungsarbeit im Sinne des § 287 ZPO. Insoweit folgt die Kammer mit ihrer Rechtsprechung vollumfänglich der Rechtsprechung des 6. Zivilsenates des Bundesgerichtshofes. Darüber hinaus hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung und weder erfordern die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Bundesgebiet die Entscheidung des Revisionsgerichtes.

Nixdorf
Seglaubigt:

Buchmann

Malchus

Wauth

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote